

**Vorschlag der Satzungskommission zur Änderung der Landessatzung –
Mitgliederentscheid Personalfragen**

Beschluss aus der Landesvorstandsklausur vom 12. bis 14. Juni 2015

Beschluss:

Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen beschließt, den nachfolgenden Satzungsänderungsantrag an den 12. Landesparteitag einzureichen.

**Maßnahmen der
Öffentlichkeitsarbeit:**

Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Den Beschluss sollen erhalten:

Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinatorin

Abstimmungsergebnis:

Einvernehmlich beschlossen

f.d.R.

Dresden, den 13. Juni 2015



Antje Feiks - Landesgeschäftsführerin

Thema: Mitgliederentscheid Personalfragen; Harmonisierung mit Bundessatzung
Paragraph: §8 Abs. 1
Treffen: 14.02.2015
Abstimmungsergebnis: 6/0/0
Abgestimmt mit:

Problembeschreibung:

Bundesweite Mitgliederentscheide können nach Satzungsänderung nun auch zu bedeutenden Personalfragen stattfinden. Dies war vor Einfügen der entsprechenden Bestimmung umstritten. Unsere Landessatzung weist noch die Formulierung analog zur alten Formulierung der Bundessatzung auf.

Lösungsvorschlag:

Anpassung an Bundessatzung.

Satzungsänderung:

Ändere §8 Abs. 1 von bisher:

§ 8 Mitgliederentscheide

(1) Zu allen politischen Fragen, die in die Kompetenz des Landesverbandes fallen, kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für den Landesparteitag.

In Neu:

§ 8 Mitgliederentscheide

*(1) Zu allen politischen Fragen, die in die Kompetenz des Landesverbandes fallen, **einschließlich herausgehobenen Personalfragen**, kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für den Landesparteitag.*